

nationale

Verordnungsebene

nationale

Verwaltungsvorschrift



Master-Studiengang

Pflichtmodul BI-P06 "Baubetrieb und Management"

Bauwirtschaft und Bauverträge

Übung Vergaberecht

WS 2023/2024

GPA Government Procurement Europäische Richtlinien **GWB** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung VgV Agreement VOB/A - EU EG-Schwellenwert VOB/ A HGrG gesetz Haushalts verordnungen nationale Supranationale Regelung Regelung

globale

Vergaberegelung

europäische

Vergaberegelung

Abb. 01: Bauleistungsbezogene Struktur des Vergaberechts

Lehrstuhl für Tunnelbau, Leitungsbau und Baubetrieb

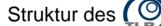
Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

globale Vergaberegelung

Ü WS23/24

2







RUB

Struktur des Vergaberechts



Anpassung der EU-Schwellenwerte für 2022

Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes



Abb. 02: EU-Schwellenwerte 2022-2024

Veränderung der EU-Schwellenwerte seit 2014

	Bauaufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich öffentlicher Auftraggeber	Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern	Liefer- und Dienstleistungsaufträge für zentrale oberste Regierungsbehörden	
Ab 01.01.2022	5.382.000 Euro (+0,60%)	215.000 Euro (+0,47%)	431.000 Euro (+0,70%)	140.000 Euro (+0,72%)	
Ab 01.01.2020	5.350.000 Euro (-3,57%)	214.000 Euro (-3,17%)	428.000 Euro (-3,39%)	139,000 Euro (-3,47%)	
Ab 01.01.2018	5.548.000 Euro (+6,18 %)	221.000 Euro (+5,74%)	443.000 Euro (+5,98%)	144,000 Euro (+6,67%)	
Ab 01.01.2016	5.225.000 Euro (+0,75%)	209.000 Euro (+0,97%)	418.000 Euro (+0,97%)	135.000 Euro (+0,75%)	
Ab 01.01.2014	5.186.000 Euro	207.000 Euro	414.000 Euro	134.000 Euro	

Tab. 01: Entwicklung der EU-Schwellenwerte 2014-2024

Struktur des Vergaberechts





Government Procurement Agreement (GPA)

- Multinationales Abkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten der World Trade Organisation (WTO), das den Zugang zu öffentlichen Aufträgen regelt. Das GPA wurde ebenso wie die Gründung der WTO am 15. April 1994 beschlossen und trat am 1. Januar 1996 in Kraft.
- Seit dem 1. Februar 2020 besteht das GPA aus 20 Vertragsparteien /48 Vertragsstaaten, 36 Staaten haben einen Beobachterstatus. Derzeit führen 12 Staaten Beitrittsverhandlungen.

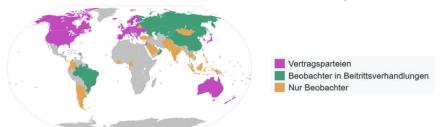


Abb. 03: Vertragsparteien GPA

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - allgemein

- Zentralnorm des deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechts.
- Ziel: Erhaltung eines funktionierenden, ungehinderten und möglichst vielgestaltigen Wettbewerbs; es reglementiert und bekämpft Akkumulation / Missbrauch von Marktmacht sowie die Koordination und Begrenzung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Marktteilnehmer.
- Nicht zu verwechseln ist das GWB mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Sittlichkeit, Lauterkeit und Fairness des Wettbewerbs sicherstellen.
- Regelungen zu
 - Verbot und die Kontrolle bestimmter Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellverbot),
 - Missbrauch marktbeherrschender Stellungen.
 - Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Zusammenschlusskontrolle),
 - Organisation und Verwaltungsverfahren der Wettbewerbsbehörden, insbes. des Bundeskartellamtes
 - das Vergaberecht.
- Das GWB wird durch das Wettbewerbsrecht der EU beeinflusst und überlagert.

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

Ü WS23/24

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

Ü WS23/24



Struktur des Vergaberechts









- §§ 97 GWB
 - Vergabegrundsätze
 - Transparenz-
 - Gleichbehandlungs- und das
 - Wirtschaftlichkeitsgebot.
 - Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden, die ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch Referenzen nachweisen müssen.
- § 97 Abs. 6 GWB: Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden Die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen unterliegt der Nachprüfung durch die
 - Vergabekammern des Bundes (eingerichtet beim Bundeskartellamt)
 - Vergabekammern der Länder

- §§ 98, 99 GWB Öffentlicher Auftragnehmer (abschließend)
 - Öffentliche Auftraggeber nach § 98 und § 99 GWB sind Gebietskörperschaften, wie Bund, Länder, Kommunen, Städte und Gemeinden sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
 - Zusätzlich zu diesen "klassischen" öffentlichen Auftraggebern sind auch solche juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als öffentlicher Auftraggeber zu bezeichnen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen.
 - Bsp.: juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für den Staat Aufgaben übernehmen (Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.
- Abweichend hierzu gelten die Körperschaften Öffentlichen Rechts (KdöR) nicht als öffentliche Auftraggeber, sofern sie keine öffentlichen Förderungen erhalten







Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

- Definition der Grundsätze für das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder.
- Es beruht auf der Ermächtigung in Art. 109 Abs. 4 Grundgesetz:

"Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden."

 Die Umsetzung und Konkretisierung der Vorgaben des HGrG erfolgt durch die Bundeshaushaltsordnung (BHO) Landeshaushaltsordnungen (LHO).

Grundsätze des Vergaberechts

- Kernaufgaben des öAG als Bauherr bei der Beauftragung einer Bauleistung
 - Festlegung der Anforderungen an das Bauwerk
 - Sicherstellung der Finanzierung
 - Vertragsabschluss (Definition der auszuführenden Leistungen, Vergütungssystem)
- "Zweck-Trias"
 - wirtschaftliche Beschaffung
 - Herstellung von Wettbewerb
 - · Wahrung von Bieterrechten
- <u>Vergabeziel</u>: bestmögliche Leistungen zu günstigsten Angebotspreisen erhalten, um öffentliche Finanzmittel sparsam und wirkungsvoll einzusetzen

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

Ü WS23/24

9 Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

Lehrstuhl für Tunnelbau Leitungsbau und Baubetrieb

Prof. Dr.-Ing. Markus Thewes/Dipl.-Ök. Hans Adden

Ü WS23/24

. .



Struktur des Vergaberechts





Struktur des Vergaberechts



- Grundsätzen des § 97 Abs. 1-5 GWB 2021 sind zwingend einzuhalten
 - Wettbewerbsprinzip
 - Transparenzgebot
 - Gebot der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
 - · Verwendung elektronischer Mittel
 - Gebot der Gleichbehandlung und Verbot von Diskriminierung
 - Qualität, Innovation
 - soziale und umweltbezogene Aspekte
 - Förderung mittelständischer Interessen
- Ferner gelten die Aspekte des Bieterschutzes als auch die Auftragsvergabe an ausschließlich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter

<u>Dies entspricht § 2 Abs. 1 bis 3 VOB/A 2019 und § 2 EU Abs. 1 und 2 VOB/A; daraus folgt, dass</u> zwischen europäischen und nationalen Vergabeverfahren keine Gegensätze bestehen.

Hinweis:

- Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf den öffentlichen Auftraggeber und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A (VOB 2019) bzw. VOB/A1 (EU)
- Für <u>private Auftraggeber</u> bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung eines Vergabeverfahrens, sie unterliegen allein seiner unternehmerischen Entscheidung,
 - Im Gegensatz zum Vorgehen beim öffentlichen Bauherrn hat der private Auftraggeber kein Interesse daran, die Angebotspreise bekannt zu geben, I.d.R. verhandelt der private Auftraggeber mit den Bietern über den Preis.
 - Preise und weitere Bedingungen werden als Verhandlungsergebnisse protokolliert und sind Bestandteil der späteren schriftlich fixierten Vertragsbedingungen.
 - Der private Auftraggeber kann sich an den Ausführungen orientieren, indem er nur die für ihn sinnvollen Elemente übernimmt. Die Möglichkeit, die eingegangenen Angebote zu verhandeln, eröffnet dem privaten Auftraggeber einen ganz anderen Spielraum; einige der für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Regelungen sind daher geradezu ungeeignet.



RUB 51 62 52 52 53 53 54	Budestungen Grundster Aften der Virgabe Zullesigleiteronsassetungen Ablauf der Verfahren Verlagsgerten	Struktur des Vergaberechts	RUB	§ 1 EU § 2 EU § 3 EU § 3a EU § 3b EU § 4 EU	Anventuring bereich Gendeste Arten der Vergobe Zulästigkeitborzussetzungen Ablauf der Verfahren Verlagsarfen	Struktur des Vergaberechts	TLB
\$40 \$5 \$6 \$6 \$60 \$7 \$72 \$72 \$72 \$72 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6 \$6	Rahmanerininangen Vergah nach Leisen Einhalten Vergahe Teilnehmen mit Wettbesoch Eignungssachneise Mittel der Nachweiterung Mittel der Nachweiterung Australierung Vertranen Leitungsbeschreibung Technischen Leitungsbeschreibung mit allungsverzichnis Leitungsbeschreibung mit Leitungsregramm Vergahmelteitigen Allgemeine, Besonden und Zustfüllich Vertragsbedingungen Kösten und Vertragsmeiterung Schiedenschreibung Einzahn vertragsderungen, Auffrengeten Vergespraten. Bestehnungsprespilung	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bau- leistungen		\$ 4400 \$ 500 \$ 600 \$ 600 \$ 600 \$ 600 \$ 600 \$ 600 \$ 600 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700 \$ 700	Verlagasten Besordere harbunden und Mathoden Einnelliche Vergate, Vergeben zeht unen Tallenhere mit Visilbeweit Eignungsschreise Mittel der Nachweitsführung, Verlateren Ousfaltsteilderung und Umsehmengement Magazitäten andere Unternehmen Ausschlassgründe Seitsteilingung Leitungssechreibung Techniche Spezifischen zur Ausschlassgründe Leitungsbeschreibung mit Leitungsvergerichten Leitungsbeschreibung mit Leitungspregneim Vergebeschreibung mit Leitungspregneim	Abschnitt 2. Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)	
9 400 9 800 9 801 9 10 9 11 9 11a	Sidnenablatuung Andering der Vergübung Fridaen Grundstate der Informationsübermittung Anfordeungen an elektronische Mittel	Vergaben unterhalb der EU- Schwellenwerte)		\$ 90 EU \$ 9 EU \$ 9a EU \$ 9b EU \$ 9d EU \$ 9d EU \$ 10 EU	Antodourugen an energievenbrauchraelsevante Naren, Echnikuse Geste oder Ausrichtungen Einzelne Verbragbeitenig ungen, Ausführungsfehlen Verlagstatellen, Bezolfenigungsregsühring Verjahrung der Margelansprüche Bilderheimbeitenig Anderung der Vergabung Fristen	Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte	
\$ 12 \$ 12 \$ 13 \$ 14 \$ 14 \$ 15 \$ 16 \$ 16 \$ 16 \$ 16 \$ 16	Beannmanhung Vermand Mingsberindingen Fam und Inhalt der Angebote Offnung der Angebote, Offnung der Angebote Offnung der Angebote, Offnungsgerinde bal zusahnsicher Zusaussing elektronischer Angebote Offnung der Angebote, Offnungsgerinde siz Zulassung gelner Stützerinde zu Zulassung der Angebote Ausfällung der Angeboteinhalts Ausschluss von Angeboteinhalts Nauerforsenung von Urberlägen Eignung	Submission - > Vergabe		\$ 10x EU \$ 10x EU \$ 10c EU \$ 10c EU \$ 11x EU \$ 11x EU \$ 11x EU \$ 11x EU \$ 12x EU \$ 12x EU \$ 12x EU	Fristen in offence Verlahren Fristen im Verhandlungsverfahren Fristen im Verhandlungsverfahren Fristen im Verhandlungsverfahren Fristen im wettewerblichen Daleg bei sie en novationspartneschaft Genndaksie der informationskammentung Anfordeungsan an elektronische Mittel Aussahmen von der Verendung außennischer Mittel Vorleifermation, Verlangsgleisennimmatung Verland der Vergabendungshammentung Fom und finkt der Angelote	Submission - > Vergabe	
\$ 160 \$ 160 \$ 17 \$ 18 \$ 12 \$ 20 \$ 21 \$ 22 \$ 22 \$ 22	Prüfung Warting Aufhabung der Assensbung Zindning Noch berückliche Bewerungen und Angebote Delumentation Nationalisten der Vorhagsfalten Anderungen während der Vorhagsfaltent	Tab. 02: VOB/A - Basisparagrafen		\$ 14 EU \$ 15 EU \$ 16 EU \$ 16 a EU \$ 16 a EU \$ 16 a EU \$ 16 a EU \$ 17 EU \$ 18 EU	Offlung sex Angelosia. Offlungstermin Antifishing sex Angelosianinals Australius von Angelosian Nastribus von Angelosian Eignung Finding Wintung Ambelosi gex Ausstraliung Austribus Austribusing Zustribug Notot beständingste beverbungen und Angelosia	Tab. 02: VOB/A – EU - Basisparagrafen	
Lehrstuhl für Tu 524 Prof. DrIng. Ma Anhang TS	Bakonzeskionen Vergabe im Audand Technische Spezifisationen	Ü WS23/24 13	Lehrstuhl fü Prof. DrIng.		Odumentation Nachprüfungsbehörden Auftragsänderungen während der Verragsläutzeit Technische Spezifisationen	Ü WS23/24	14